

Dunkel in die Nacht bringen – Beleuchtungskartierung in der Gemeinde

Anleitung

Der Wechsel von Tag und Nacht - und damit verbunden Sonnen- und Mondlicht – gehört zu den wichtigsten Taktgebern für alle Lebensrhythmen, auch von uns Menschen. Zuviel künstliches Licht in der Nacht kann sich negativ auf Stoffwechsel und Aktivitäten von Lebewesen auswirken. Ein gewisses Mass an nächtlicher Beleuchtung ist oft notwendig. Diese sollte jedoch naturverträglich betrieben werden. Insbesondere in der Nähe von wertvollen Naturräumen.

Ziel:

Die Beleuchtungskartierung von BirdLife Aargau bezweckt, störende und überflüssige Beleuchtungen wertvoller Naturräume ausfindig zu machen und Verbesserungen anzuregen. Wir beschränken uns dabei auf die Beleuchtung öffentlicher Bauten und Anlagen sowie auf Liegenschaften grösserer Industrie- und Handelsunternehmen. Sie haben Vorbildcharakter.

Bei störender Beleuchtung durch kleinere private Wohnliegenschaften oder kleinere Gewerbebetriebe unternimmt BirdLife Aargau momentan nichts, denn die Gesetzesgrundlagen reichen nicht aus. Ein gut-nachbarschaftliches Gespräch hilft in diesen Fällen besser.

Die vorsorglichen Schutzmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Licht müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Die Beleuchtungssituation sollte also mit einfachen Massnahmen verbessert werden können.

Vorgehen:

1. Beginnen Sie am **Siedlungsrand**: wo liegen in Ihrer Gemeinde wertvolle Naturräume, wie z.B. Waldränder, Hecken, Bäche, Naturschutzzonen,...? > auf Karte einzeichnen
2. Besuchen Sie die sensiblen Naturräume nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.
3. Prüfen Sie, ob die sensiblen Naturräume durch künstliches Licht beleuchtet werden.
4. Wird die Beleuchtung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr **automatisch wieder ausgeschaltet** oder genügend gedimmt?
ja > diese Beleuchtungsanlage muss nicht beanstandet werden.
nein, die Beleuchtung bleibt einen grossen Teil der Nacht mit störender Lichtmenge eingeschaltet. > folgende Punkte klären:
 - a. Handelt es sich beim Betreiber oder Eigentümer um die **öffentliche Hand oder grosse Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmen** (z.B. bei Strasse, Radweg, Schulhof, Bahnhof, grosses Verkaufsgeschäft, Lager, grosse Wohnüberbauung...)?
ja > weiter mit 4b.
nein > Objekt nicht weiterverfolgen (vgl. Hinweis in Kasten weiter oben)

- b. Wird auf dem Gelände nachts im Freien gearbeitet?

ja > Die Beleuchtung von Nachtarbeitsplätzen im Freien muss spezielle Anforderungen erfüllen (Arbeitssicherheit). Dieses Objekt deshalb nur beanstanden, wenn offensichtlich überflüssig beleuchtet wird (vgl. Abb. Seite 5). Z.B.: ein Aussenlagerplatz einer Logistikfirma wird die ganze Nacht stark beleuchtet, obwohl nur bis 02.00 Uhr gearbeitet wird. Die Strahler sind ausserdem zu wenig fokussiert. Dadurch werden die Amphibientümpel im kommunalen Naturschutzobjekt nebenan ebenfalls die ganze Nacht beleuchtet.)

nein > 4c

- c. Beim beleuchteten Objekt handelt es sich um einen Sportplatz.

ja > Die Beleuchtung von Sportplätzen muss spezielle Anforderungen erfüllen. Dieses Objekt deshalb nur beanstanden, wenn offensichtlich überflüssig beleuchtet wird (vgl. Abb. Seite 5). Z.B. wird die Beleuchtung erst um Mitternacht ausgeschaltet, obwohl die Sportveranstaltungen jeweils um 22Uhr zu Ende gehen und die Spielfelder nachher nicht mehr sportlich genutzt werden.

nein > Objekt beanstanden

5. Vielleicht begeben Sie sich nun in den **Siedlungsbereich**. Im Siedlungsbereich, insbesondere in Orts- und Geschäftszentren von Agglomerationen, gelten andere Massstäbe als ausserhalb, da mit weniger sensiblen Naturwerten zu rechnen ist. Allerdings können auch hier für die Natur schädliche Beleuchtungssituationen entstehen oder Beleuchtungen stark zur generellen Lichtverschmutzung beitragen. BirdLife Aargau möchte sich auch im Siedlungsbereich auf Gebäude und Anlagen der **öffentlichen Hand sowie von grossen Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmen** beschränken, denn sie haben Vorbildcharakter. Grundsätzlich ist das Vorgehen dasselbe wie ausserhalb des Siedlungsgebiets oder am Siedlungsrand: Bei Objekten im Siedlungsraum bitten wir Sie jedoch um eine möglichst detaillierte Beschreibung der betroffenen Naturwerte und der Beleuchtungsanlage.
6. **Objekt beanstanden: dazu den Objektbescrieb ausfüllen**
7. Bitte stellen Sie die ausgefüllten Objektbeschriebe dem Gemeinderat der betroffenen Gemeinde und/oder dem Eigentümer oder Betreiber der Leuchten zu. Eine Vorlage für ein Begleitschreiben finden Sie auf der Homepage von BirdLife Aargau.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement zugunsten dunkler Nächte!

Links

Weiterführende Informationen zum Thema Lichtverschmutzung bei BirdLife Aargau:

<https://www.birdlife-ag.ch/aktuell/milan/Jahresthema/lichtverschmutzung>

Flyer Aussenraumbelichtung von BirdLife Aargau:

https://www.birdlife-ag.ch/Dokumente/Milan/Milanartikel/Gartenbeleuchtung_wickelfalz-Neu1.pdf

Dark-Sky Switzerland stellt weiterführende Informationen zum Thema Lichtverschmutzung, Handlungsanweisungen sowie eine Anlaufstelle für Beratungen zur Verfügung:

<http://www.darksky.ch/dss/de/>

http://www.darksky.ch/dss/wp-content/uploads/2019/06/2019.06.28_Was_tun_bei_Lichtemissionen_de.pdf

Kanton Aargau:

https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umwelt_1/lichtverschmutzung_2/richtlinien_1/richtlinien_1_lichtverschmutzung.jsp

BAFU:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/lichtemissionen--lichtverschmutzung-.html>